

**Anlage 2 zu § 7 Absatz 2
der Archivsatzung der Stadt Bad Liebenwerda**

- Gebührensatzung für die Stadt Bad Liebenwerda -

§ 1

Präambel

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32] i. V. m. §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32] beschloss die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 03.12.2014 nachstehende Satzung:

§ 2

Gegenstand der Gebührensatzung

Für eine Leistung des Stadtarchivs gemäß der Archivsatzung wird nach Maßgabe dieser Gebührensatzung eine Gebühr erhoben.

Zu den Leistungen im Sinne dieser Satzung zählen insbesondere:

- Einsichtnahme in Findhilfsmittel und Archivalien, Recherche
- Reproduktionsarbeiten
- Einräumung von Nutzungsrechten
- Besondere Leistungen

§ 3

Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. (§ 7 Gebührenverzeichnis)

§ 4

Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

- (1) Eine Gebühr nach § 2 dieser Ordnung wird nicht erhoben, bei

- einfacher mündlicher oder schriftlicher Beratung oder Auskunftserteilung ohne größeren Zeitaufwand
- Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen
- Handlungen im Rahmen der Amtshilfe

- Nutzung durch Kirchen und andere Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich Ihrer öffentlich- rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne von §54 der Abgabenordnung dient
- Nutzung zu wissenschaftlichen, orts- und heimatkundlichen Zwecken durch öffentlichen Einrichtungen oder Vereinen, die nach ihrer Satzung mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen
- Nutzung durch Schüler im Auftrag der Schule, sowie durch Studenten bei Vorlage ihres/ ihrer gültigen Studentenausweise bzw. Immatrikulationsbescheinigung.

Gebührenermäßigung bzw. -befreiung entbindet nicht von der Zahlung von entstandenen Kosten und Auslagen.

Die Stadt ist berechtigt, die Gebühren ganz oder teilweise zu erlassen, wenn die Erhebung im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt.

§ 5

Gebührenpflicht/Gebührenpflichtige

- (1) Wer zu einer Leistung selbst oder durch Dritte Anlass gegeben hat oder unmittelbar begünstigt ist, ist zur Zahlung der jeweils zutreffenden Gebühr verpflichtet.
- (2) Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch sonstige Leistungen für einen Benutzer Auslagen, sind diese dem Stadtarchiv zu erstatten.
Zu den erstattungspflichtigen Auslagen gehören insbesondere
 - a) die Postgebühren und die Kosten einer Versendung (über die Art der Versendung entscheidet das Stadtarchiv),
 - b) die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 - c) die anderen Personen für ihre Leistungen zustehende Vergütung, soweit das Tätig werden durch das Stadtarchiv zu Gunsten des Benutzers veranlasst wurde.
- (3) Von mehreren an einer Leistung Beteiligten ist derjenige entgeltspflichtig, der die Leistung beantragt hat bzw. derjenige, den die Leistung unmittelbar begünstigt. Bei mehreren Antragstellern oder unmittelbar Begünstigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung, Fälligkeit und Erhebung der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der Benutzung und werden mit Ende der Benutzung fällig.
- (2) Die Gebühren sind nach entsprechender Zahlungsaufforderung bei der Zahlstelle des Stadtarchivs einzuzahlen oder lt. Gebührenbescheid zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Benutzung nicht zu dem gewünschten Erfolg führt.

§ 7 Gebührenverzeichnis

<p>(1)</p>	<p>Für die persönliche Benutzung des Stadtarchivs</p> <p style="padding-left: 40px;">für 1 Tag für 1 Woche</p>	<p>5,00 € 20,00 €</p>
<p>(2)</p>	<p>schriftliche Auskünfte je angefangener halben Stunde Arbeitszeit</p>	<p>7,50 €</p>
<p>(3)</p>	<p>das Anfertigen von Kopien</p> <p style="padding-left: 40px;">DIN A 4 DIN A 3</p>	<p>0,25 € 0,50 €</p>
<p>(4)</p>	<p>Digitalisierung (Archivalien, Fotos) Pauschale pro Tag, auch Reproduktionen mit Digitalkamera durch SB Archiv</p>	<p>5,00 €</p>
<p>(5)</p>	<p>Benutzung eigener Fototechnik je Tag</p>	<p>5,00 €</p>
<p>(6)</p>	<p>Transfer der Digitalisate per E-Mail</p>	<p>3,00 €</p>
<p>(7)</p>	<p>Persönliche Recherchen am Baubestand</p>	<p>10,00 €/100,00 €</p>
<p>(8)</p>	<p>Erteilung von Nutzungsrechten für die einmalige Reproduktion von Archivalien mind./max.</p>	<p>25,00 €/250,00 €</p>
<p>(9)</p>	<p>Sonstige allgemeine Leistungen auf Anforderung, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können (aufwandsabhängig)</p>	<p>5,00 €/100,00 €</p>
<p>(10)</p>	<p>Auslagen Der Gebührenschuldner hat alle im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstandenen notwendigen Auslagen zu ersetzen, soweit sie nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind. Dies gilt auch, wenn es sich um eine gebührenfreie Amtshandlung handelt, der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist oder wenn er die Auslagen unbegründet verursacht hat.</p>	
<p>(11)</p>	<p>Erstattungspflichtig sind unter anderem</p> <p style="padding-left: 40px;">Entgelte für Postgebühren</p> <p style="padding-left: 40px;">die sonstigen Kosten einer Versendung (z. B. für Verpackung und Versicherung)</p> <p style="padding-left: 40px;">die anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge, z. B. im Rahmen der Fernleihe, Beauftragung Dritter etc.</p>	<p>in tatsächlicher Höhe</p> <p>in tatsächlicher Höhe</p> <p>in tatsächlicher Höhe</p>